

Besonderheit «ihrer» Verfahren die Frage stellen, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist oder nicht. Gestützt auf Art. 64 VwVG hat dies unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit zu erfolgen.

Nach dem Gesagten ist ein Blick in andere Bundesgesetze angezeigt. Ein Blick in das BGÖ⁵⁰ und das USG⁵¹ zeigt, dass sich die Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege richten (Art. 16 Abs. 1 BGÖ bzw. Art. 54 USG) und damit einer Anwendung von Art. 64 VwVG *prima vista* nicht entgegenstehen dürften, sodass sich auch die Frage nach der Parteientschädigung zumindest im Grundsatz stellen dürfte. Mit diesem Entscheid dürfte das Bundesgericht die Beschwerdeinstanz dazu anhalten – von Amtes wegen oder auf Begehren, wie es Art. 64 VwVG vorsieht –, sich mit der Frage der Parteientschädigung in öffentlich-rechtlichen Verfahren zu beschäftigen, selbst wenn die anzuwendende (spezialgesetzliche) Bestimmung sich nicht zur Parteikostenfolge äussert und subsidiär die Bestimmungen der Bundesrechtspflege Anwendung finden. Es gilt jedoch in gleichem Masse hervorzuheben, dass diese Frage selbstredend einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung von Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zu beantworten ist. Ein Automatismus, wonach im Obsiegensfall des Beschwerdeführers stets eine Parteientschädigung zuzusprechen ist, ist daher abzulehnen. So wird den Beschwerdeinstanzen ebenfalls ein gewisses Ermessen eingeräumt, was zu begrüssen ist.

C. Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Bundesgericht auch unter Anwendung des Methodenpluralismus und im Vergleich mit ähnlichen spezialgesetzlichen Kostenbestimmungen zu keinem eindeutigen Auslegungsergebnis von Art. 98 RTVG kam. Gestützt auf Art. 86 Abs. 3 RTVG i.V.m. Art. 64 VwVG bejahte es im vorliegenden Fall die besondere Komplexität und Notwendigkeit zur Parteientschädigung. In seiner Tragweite legt der Entscheid nahe, dass auch in anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren mit populärbeschwerdeähnlichem Charakter und ohne ausdrückliche Parteikostenregelung die Zuspriechung einer Parteientschädigung unter Anwendung von Art. 64 VwVG einzelfallbezogen zu prüfen sein dürfte.

7. Strafrecht/Droit pénal

7.4. Nebenstrafrecht des Bundes – allgemein/ Droit pénal accessoire de la Confédération – en général

7.4.7. Militärstrafrecht/Droit pénal militaire

Zur Bestrafung des leichten Falles im MStG

Besprechung von MKGE 16 Nr. 14, 19.9.2025

Militärkassationsgericht, MKGE 16 Nr. 14, Urteil Nr. 949 vom 19. September 2025, Schweizerische Eidgenossenschaft *gegen* Soldat A., Art. 72 und 78 MStG; Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Fälschung dienstlicher Aktenstücke, Annahme eines leichten Falles.



ROGER ABEGG*

Das Militärkassationsgericht äusserte sich in diesem Leitentscheid im Detail zu den Voraussetzungen des im Militärstrafgesetzbuch (MStG) bei zahlreichen Tatbeständen geregelten und lediglich eine disziplinarische Bestrafung vorsehenden «leichten Falles». Für den Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG) entwickelt das Gericht in seinem Urteil neue Kriterien zur Prüfung ebendieses leichten Falles: Es ist jeweils zu ermitteln, ob es sich bei der verletzten Norm um eine eher untergeordnete oder um eine objektiv gewichtige Vorschrift handelt. Im letzteren Fall muss das Vorliegen eines leichten Falls in der Regel verneint werden.

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Der Soldat (Sdt) A. leistete im Sommer 2021 während der Covid-19-Pandemie militärischen Aktivdienst im medizinischen Zentrum der Kaserne Thun. Er hatte den Auftrag, sechs Armeeangehörige in der Isolationsstation zu betreuen und zu überwachen (insbesondere, diesen in Schutzbekleidung das Essen zu bringen sowie zwei Mal täglich die Vitalparameter zu erheben und in die Patientendokumentation einzutragen).

⁵⁰ Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3).

⁵¹ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

* ROGER ABEGG, MLaw, Rechtsanwalt, Linde Law AG, Zürich, Ersatzrichter am Militärappellationsgericht 2. Der Autor hat am durch das Militärkassationsgericht aufgehobenen zweitinstanzlichen Urteil dieses Verfahrens als Richter mitgewirkt. Die Urteilsbesprechung gibt ausschliesslich die persönliche Meinung des Autors wieder.

An zwei Tagen, nämlich am 11. und 12. September 2021, trug Sdt A. keine Schutzbekleidung. An einem dieser beiden Tage hat Sdt A. zudem die Vitalparameter der Isolations-Patienten nicht erhoben und stattdessen fingierte Werte in die Patientendokumentation eingetragen.

Das erstinstanzliche Militärgericht 2 erachtete die Tatbestände der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 Abs. 1 MStG) sowie der Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Art. 78 Ziff. 1 Abs. 1 MStG) als erfüllt. Es sprach Sdt A. mit Urteil vom 23. Juni 2023 jedoch unter Annahme eines leichten Falls frei und verurteilte ihn zu einer Disziplinarbusse von CHF 500.

Das zweitinstanzliche Militärappellationsgericht 2 hob auf Appellation des Auditors (des militärischen Anklägers) hin den erstinstanzlichen Richterspruch auf. Es bejahte in geringfügig abweichender Feststellung und Würdigung des Sachverhalts ebenfalls eine mehrfache vorsätzliche Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 Abs. 1 MStG) sowie eine Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Art. 78 Ziff. 1 Abs. 1 MStG). Mit Urteil vom 26. November 2024 sprach das Militärappellationsgericht 2 den Sdt A. ebenfalls unter Annahme eines leichten Falles frei und verurteilte ihn zu einer Disziplinarbusse von CHF 500.

Gegen das Urteil des Militärappellationsgerichts 2 führte der Oberauditor Kassationsbeschwerde an das (dem Bundesgericht gleichgestellte) Militärkassationsgericht. Das Militärkassationsgericht hiess die Beschwerde gut, verneinte die Rechtmässigkeit der Annahme eines leichten Falles und wies die Sache zur Neuurteilung an das Militärappellationsgericht 2 zurück.

II. Aus den Erwägungen des Militärkassationsgerichts

A. Allgemeines zu den in Frage stehenden Tatbeständen

Zunächst wiederholt das Militärkassationsgericht mit Verweis auf Lehre und Rechtsprechung die Grundsätze der in Frage stehenden Tatbestände. Da es sich dabei um militärische Delikte handelt, sollen diese nachfolgend in der gebotenen Kürze dargestellt werden.

1. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG)

Der Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Art. 72 MStG bildet eine Blankettnorm, die lediglich den allgemein umschriebenen Tatbestand der

vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtbefolgung eines Reglements oder einer anderen Dienstvorschrift enthält. Der genaue Inhalt der Strafnorm ergibt sich im Einzelfall aus anderen Erlassen. Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdeldikt, wobei das geschützte Rechtsgut durch die konkret betroffene Dienstvorschrift bestimmt wird. Die objektive Seite des Tatbestands beurteilt sich nach der allgemeinen Bedeutung der Vorschrift und den dienstlichen Nachteilen, die durch die Tat entstanden sind (E. 3.1).

Vorliegend war vor Militärkassationsgericht unumstritten, dass Sdt A. durch das bewusste Nichttragen seiner Schutzausrüstung sowie durch das bewusste Nichterheben der Vitalparameter vorsätzlich gegen zum entsprechenden Zeitpunkt in Kraft stehende Dienstvorschriften verstossen und damit den objektiven und den subjektiven Tatbestand von Art. 72 MStG erfüllt hat.

2. Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Art. 78 MStG)

Der Tatbestand der Fälschung dienstlicher Aktenstücke nach Art. 78 MStG ist insbesondere erfüllt, wenn der Täter ein Aktenstück mit dienstlicher Bedeutung fälscht oder verfälscht. Die Strafnorm schützt als abstraktes Gefährdungsdeldikt die Glaubwürdigkeit und die Existenz von dienstlichen Aktenstücken (E. 3.2). Dienstliche Aktenstücke sind dabei von «klassischen» Urkunden i.S. der Urkundenfälschung gemäss Art. 172 MStG (entspricht im Wesentlichen Art. 251 StGB) abzugrenzen.

Vorliegend war vor Militärkassationsgericht unumstritten, dass Sdt A. durch das bewusste Eintragen falscher Vitalparameter in die Patientendokumentation verschiedener Patienten ein dienstliches Aktenstück gefälscht und damit den Tatbestand von Art. 78 MStG erfüllt hat.

B. Allgemeines zum «leichten Fall» im Militärstrafrecht

Nach diesen generellen Ausführungen widmet sich das Militärkassationsgericht in seinem Urteil der Rechtsfrage, ob die Vorinstanz einen leichten Fall der erfüllten Straftatbestände annehmen durfte (E. 2.2). Das Gericht hält einleitend fest, dass sowohl Art. 72 MStG als auch Art. 78 MStG gemäss Gesetzestext in leichten Fällen die disziplinarische Bestrafung erlauben (E. 4).

Der leichte Fall einer Straftat ist gemäss Gesetz einem blossen Disziplinarfehler, wie z.B. der Störung des Dienstbetriebs oder der Erregung öffentlichen Ärgernisses, gleichgestellt (Art. 180 Abs. 2 lit. a MStG). Die Annahme eines leichten Falls bewirkt, dass die betreffende